

Berichtsauftrag

TOP 46. Mehr soziale Absicherung für VHS-Lehrkräfte

Der Hauptausschuss wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, in einem Folgebericht über die Punkte und Vorschläge unter III. zur Sitzung am 12. Mai 2021 schriftlich zu berichten. Zu allen übrigen Punkten ist bereits zur Sitzung am 14. April 2021 schriftlich zu berichten:

- I. Der Senat wird aufgefordert, über alle noch nicht abschließend geklärten, in der Roten Nummer 3363 (Mehr soziale Sicherheit für Volkshochschuldozent*innen) offen gelassenen Punkte zu berichten.
- II. Auf welche Weise kann Senat mit der zuständigen Gewerkschaft unterhalb des Rechtsinstituts eines Tarifvertrags, z.B. über eine Rahmenvereinbarung, Bestimmungen für die bessere soziale Absicherung der arbeitnehmerähnlichen VHS-Lehrkräfte treffen, ohne dass die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zustimmen muss?
 - Inwiefern existieren in anderen Bundesländern, insbesondere in Bremen, bereits Rahmenvereinbarungen für die Volkshochschulen?
 - Für den Fall, dass eine TdL-Zustimmung notwendig ist – inwiefern wirbt Berlin gegenüber den anderen TdL-Mitgliedern für seine Position mit dem Ziel, die Zustimmung der TdL zu erlangen?
 - Da Berlin und Hamburg die einzigen Bundesländer sind, die ihre VHS-Angelegenheiten über die TdL regeln – inwiefern kann Berlin einen gemeinsamen Vorstoß mit Hamburg abstimmen, um Genehmigungen für eigene Rahmenvereinbarungen zu erhalten?
 - Für den Fall, dass eine Rahmenvereinbarung nicht möglich ist – welche anderen Lösungsinstrumente sieht der Senat, um die unter III. genannten Vorschläge mit der Gewerkschaft umsetzen zu können?
- III. Der Senat wird aufgefordert, darüber zu berichten, wie er die folgenden Vorschläge für eine bessere soziale Absicherung beurteilt und inwiefern er sie im Regelwerk bzw. in einer Rahmenvereinbarung für die Berliner Volkshochschulen berücksichtigen wird:
 1. **Vertragsgestaltung.** Verträge werden so gestaltet, dass die Beauftragung von arbeitnehmerähnlichen Lehrkräften in einem unbefristeten Rahmenauftragsverhältnis stattfindet; das im Vorjahresdurchschnitt erreichte Unterrichtsvolumen ist mindestens zu erhalten.
 - Vor Beginn der Durchführung von Lehrveranstaltungen (Kursen, Vortragsreihen, Wochen- und Wochenendseminare oder Einzelveranstaltungen) werden Honorarverträge schriftlich geschlossen. Grundsätzlich wird die Beauftragung von Lehrveranstaltungen langfristig geplant; nach der Auftragsklärung werden die Honorarverträge unmittelbar schriftlich verpflichtend.

tend geschlossen. Bei Aufträgen außerhalb der langfristigen Auftragsvergabe gilt: Werden Lehrveranstaltungen Teilnehmenden angeboten, ohne dass ein schriftlicher Honorarvertrag geschlossen wurde, obwohl die Lehrveranstaltung in weniger als 31 Kalendertagen stattfinden soll, gilt der Vertrag zwischen der VHS und der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Lehrkraft als zu Stande gekommen.

- Bei Absage von Lehrveranstaltungen durch die VHS, ohne ein für die Lehrkraft zumutbares Ersatzangebot, wird auf Antrag ein Ausfallhonorar gezahlt, das sich stufenweise erhöht: 21 bis 15 Tage 50 Prozent vom vereinbarten Honorar, 14 Tage bis einen Tag 75 Prozent vom vereinbarten Honorar (einschließlich der Zuschüsse bzw. Zuschläge für den Status als arbeitnehmerähnliche Person, im weiteren Status-Zahlung).
 - Vor jeder Beendigungsankündigung des Rahmenauftragsverhältnisses und einem Konflikt zwischen VHS und einer Lehrkraft muss eine Anhörung der Lehrkraft durch die Personalleitung erfolgen. Die Lehrkraft kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen, um ggf. Anpassungen zu vereinbaren, die eine Beendigung vermeiden lassen. Als Kündigungsfristen gelten die Regelungen des § 622 Abs. 2 BGB. Ein besonderer Schutz gilt für Lehrkräfte, die seit mehr als 10 Jahren für die VHS tätig sind, oder die über 50 Jahre alt und seit mehr als 5 Jahren für die VHS tätig sind: Die Beendigung ihrer Tätigkeit für die VHS kann nur aus einem wichtigen, schriftlich darzulegenden Grund erfolgen.
 - Es wird auf Antrag eine Ausgleichszahlung bei Auftragsminderung bei einer wesentlichen Einschränkung des Unterrichtsvolumens geleistet. Diese liegt vor, wenn die Gesamtvergütung bei der VHS in einem Beschäftigungsjahr um mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr gemindert wird. Die Ausgleichszahlung wird in Höhe von 90 Prozent des Vorjahresverdienstes gestaffelt nach Dauer der VHS-Beschäftigungsjahre gewährt. Für jedes volle Beschäftigungsjahr erfolgt die 90-prozentige Ausgleichszahlung für einen vollen Monat, ab zehn Beschäftigungsjahren für ein Jahr.
2. **Absicherung bei Krankheit.** Die VHS gewährt einer Lehrkraft auf Antrag bei einer ärztlich bestätigten unverschuldeten krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar in Höhe von 100 Prozent der vereinbarten Honorarsumme einschließlich der Status-Zahlung für die nicht erbrachten Unterrichtseinheiten ab dem ersten Tag der Leistungsunfähigkeit für die Dauer von sechs Wochen. Wird die Lehrkraft infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verliert sie wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht, wenn sie vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.
- Die VHS gewährt einer Lehrkraft den Wiedereinstieg nach Krankheit bei gleicher Stundenzahl und grundsätzlich gleichem Zeitraum der Lehrtätigkeit wie vor Beginn der Unterbrechung.

- Die VHS gewährt einer Lehrkraft auf Antrag einen Zuschuss zum Krankengeld der Krankenkasse ab der 7. Woche bis zur 24. Woche auf Höhe von 100 Prozent des bei der Ausfallzahlung zu Grunde gelegten Honorars.
3. **Unfallversicherung.** Die VHS gewährt einer Lehrkraft auf Antrag eine volle Kostenerstattung, wenn sie die Beitragskosten für die Berufsgenossenschaft nachweisen.
 4. **Mutterschutz und Elternzeit** nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ansprüche aus dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) finden ausdrücklich Anwendung auf Lehrkräfte. Die VHS gewährt einer Lehrkraft Leistungen, wie sie im Mutterschutzgesetz (MuSchG) § 18 Mutterschutzlohn, § 19 Absatz 2 Mutterschaftsgeld und § 20 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld geregelt sind.
 - Die VHS gewährt den Wiedereinstieg einer Lehrkraft nach Ende des Mutterschutzes bzw. nach Beendigung der Elternzeit bei gleicher Stundenzahl und grundsätzlich gleichem Zeitraum der Lehrtätigkeit wie vor Beginn der Unterbrechung.
 5. **Besondere Unterbrechungen der Lehrtätigkeit.** Wenn Lehrkräfte in begründeten Fällen (etwa Pflegezeiten) Auszeiten von der Lehrveranstaltungsbeauftragung bekannt geben, werden diese Zeiten bei den Ausgleichszahlungsberechnungen nicht mit einbezogen. Das Rahmenauftragsvertragsverhältnis bleibt in dieser Zeit erhalten. Die VHS gewährt den Wiedereinstieg einer Lehrkraft nach Ende der Unterbrechung bei gleicher Stundenzahl und grundsätzlich gleichem Zeitraum der Lehrtätigkeit wie vor Beginn der Unterbrechung.
 6. **Kosten.** Welche Mehrkosten ergeben sich durch die obigen Vorschläge (Nr. 1 bis 5)?
- IV. Inwiefern beabsichtigt der Senat, zur besseren Mitbestimmung der arbeitnehmerähnlichen VHS-Lehrkräfte einen VHS-Personalrat als gesetzliche Interessenvertretung statt der bisher rein selbstorganisierten, konsultatorischen Interessenvertretung durch VHS-Kursleitendenvertretungen vorzusehen?
- Inwiefern handelt es sich bei den 900 arbeitnehmerähnlichen VHS-Lehrkräften, die 2018 zwei Drittel des Volkshochschulunterrichts mit einem Stundenvolumen von durchschnittlich etwa 60 Prozent einer Vollzeitstelle für das Land erbrachten, um „vorübergehend und geringfügig Beschäftigte“ im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 SGB IV (vgl. Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 450 EUR Verdienst bzw. Beschäftigungsdauer längstens drei Monate bzw. 70 Arbeitstagen)?
 - Falls es sich nicht um nur vorübergehend und geringfügige Beschäftigte handelt – inwiefern muss das Personalvertretungsgesetz für arbeitnehmerähnliche VHS-Lehrkräfte geändert werden?
 - Inwiefern gehören arbeitnehmerähnliche VHS-Lehrkräfte zur Stammbesetzung der Volkshochschulen?

- Inwiefern ist es möglich, für die VHS-Lehrkräfte eigenständige, bezirkliche Personalräte zu schaffen, wie dies bspw. an den Hochschulen des Landes Berlin für die Statusgruppe der studentischen Beschäftigten möglich ist?
 - Wie schätzt der Senat die Möglichkeit ein, arbeitnehmerähnliche Personen in das Personalvertretungsgesetz vollwertig aufzunehmen, nachdem dies andere Bundesländer (Nordrhein-Westfalen 2011, Baden-Württemberg 2015, Hessen 2016) bereits getan haben (vgl. § 5 Abs. 1 NRW-Personalvertretungsgesetz: „Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen...“)?
- V. Honorarangleichung: Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) das Mindesthonorar für die von ihm geförderten Kurse auf 41 EUR / Unterrichtseinheit (UE) erhöht hat – welche Schritte unternimmt der Senat, um das Mindesthonorar der Berliner VHS-Lehrkräfte für derartige Kurse von derzeit 36,12 auf 41 EUR / UE anzugleichen (gleicher Lohn für gleiche Arbeit)?
- Inwiefern erhalten nur die „nicht arbeitnehmerähnlichen“ VHS-Lehrkräfte die geforderten 41 EUR Honorar gemäß BAMF-Vorgaben?
 - Inwiefern „verrechnet“ der Senat seine Arbeitgeberanteile für arbeitnehmerähnliche VHS-Lehrkräfte mit der Honorarerhöhung, obwohl die Ausführungsvorschriften VHS Honorare festlegen, dass das Land für die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge für Kranken- und Pflegeversicherung sowie das gesetzliche Urlaubsgeld aufkommt?
 - Welche Schritte unternimmt der Senat, um auch für die arbeitnehmerähnlichen VHS-Lehrkräfte 41 EUR Mindesthonorar zuzüglich Sozialzuschlägen zu zahlen?
 - Inwiefern nimmt der Senat eine Basiskorrektur aufgrund der Nicht-Kostendeckung des BAMF-Kostenerstattungssatzes vor?
 - Wie hoch muss die nötige Basiskorrektur je Monat ausfallen, um auch das Grundhonorar der arbeitnehmerähnlichen VHS-Lehrkräfte der BAMF-Kurse auf 41 Euro zu erhöhen? Wie hoch wäre der Betrag, wenn das Grundgehalt für alle vergleichbaren VHS-Lehrkräfte auf 41 Euro angeglichen werden würde?
- VI. Der Senat wird aufgefordert, zu berichten, inwiefern er zur Erörterung aller obigen Punkte und Vorschläge Gespräche mit der Gewerkschaft durchführt.
- VII. Der Senat wird aufgefordert, im Mai zu berichten, für welchen Weg zur besseren sozialen Absicherung der VHS-Dozent*innen er sich entschieden hat und ab wann diese Regelung in Kraft tritt.

Berlin, den 17. Februar 2020